

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2010

Nr. 11

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 aStPO) .....	290
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes .....	293
<b>Bekanntmachungen</b>	
Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ .....	293
Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ .....	296
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Berichtigung .....	301
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2011 .....	302
<b>Personalnachrichten</b> .....	307
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	311
Ausschreibung freier Notarstellen .....	313

## Hinweis der Redaktion

Die Frist zur Kündigung eines Abonnements des JMBl. für Hessen endet am **31. 12. 2010**. Kündigungen nach diesem Zeitpunkt (mit Ausnahme der Beendigung eines notariellen Pflichtbezuges bei Amtsniederlegung) können für den Bezug und die Rechnungsstellung des Jahres 2011 leider nicht mehr berücksichtigt werden.

## RUNDERLASSE

**Nr. 25 Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO). RdErl. d. MdJlUE v. 15. 9. 2010 (4725 - III/C 2 - 2010/1289 - III/A) – JMBl. S. 290 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 244 –**

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorliegt, geben die §§ 154 b und 456 a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. der Strafvollstreckung abzusehen. Die besondere Situation ausländischer inhaftierter und untergebrachter Personen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an vielen Eingliederungs-, Erziehungs- oder Freizeitprogrammen nicht teilnehmen können und von vollzugsöffnenden Maßnahmen oftmals ausgeschlossen sind, sollten Anlass dafür sein, Maßnahmen nach § 456 a StPO möglichst frühzeitig zu prüfen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb, bezüglich § 456a StPO wie folgt zu verfahren:

### § 1

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann völlig oder aber **vor** Verbüßung der Hälfte nach § 456 a StPO abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verurteilte Person für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.
3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der Verurteilten oder des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

### § 2

1. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt prüft von Amts wegen bei Einleitung der Vollstreckung, im Übrigen die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger vor dem Zeitpunkt der

häftigen Verbüßung und gegebenenfalls erneut vor der 2/3 Verbüßung, ob eine Maßnahme nach § 456a StPO zu treffen ist.

Eine Anordnung nach dieser Vorschrift hat möglichst so frühzeitig zu erfolgen, dass die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können. Bei Einleitung der Vollstreckung teilt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt der zuständigen Ausländerbehörde mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

2. Eine Anordnung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 2 StGB oder § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

### § 3

1. Die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft ist einzuholen, wenn
  - a) nach Nr. 1 Buchst. a) von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe völlig oder vor Verbüßung der Hälfte abgesehen oder
  - b) entgegen Nr. 1 Buchst. b) von der Vollstreckung zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden soll.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts diese Aufgaben der Vertreterin oder dem Vertreter übertragen.
3. Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ein, wenn die Strafe über den 2/3-Zeitpunkt hinaus vollstreckt werden soll. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ausländische verurteilte Personen nach einer vollzogenen Maßnahme nach § 456a StPO in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

### § 4

Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde geeignete Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. In der Regel wird eine Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr der verurteilten Person in den Geltungsbereich der Strafprozessordnung und die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu treffen sein. Grundsätzlich soll ein Vollstreckungshaftbefehl bzw. ein Steckbrief erlassen und die verurteilte Person zur Festnahme ausgeschrieben werden. Darüber hinaus ist die verurteilte Person über die möglichen Rechtsfolgen ihrer Rückkehr (§ 456a Abs. 2

StPO) eingehend zu belehren. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde nimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Belehrung vor (vgl. auch § 17 StVollstrO).

#### **§ 5**

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
2. Für Entscheidungen der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gilt § 3 nicht.

#### **§ 6**

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren in Betracht.

#### **§ 7**

1. Die Regelungen
  - a) des § 456 a StPO,
  - b) nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen,
  - c) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und
  - d) über ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRGstehen selbständig nebeneinander. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456 a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeersuchens gegeben, sollte die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorzug geben.
2. Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG gelten die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz, des Ministerium des Innern und für Sport und des Sozialministerium vom 22. Januar 2009 (StAnz. S. 540; JMBI. S. 233).

#### **§ 8**

Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa für eine Maßnahme nach § 456 a StPO ein:

- a) bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- b) in Fällen von nicht geringfügiger politischer Bedeutung,
- c) wenn es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

## § 9

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

---

**Nr. 26 Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. RdErl. d. MdJIE v. 28. 9. 2010 (2702-Z/A3 – 2010/2815 – Z/A2) – JMBl. S. 293 –**  
**– Gült.-Verz. Nr. 326 –**

Zur Durchführung der Personalratswahlen wird nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 635, 640), folgendes bestimmt:

Studierende an der Verwaltungsfachhochschule nehmen abweichend von § 102 Abs. 3 Satz 1 des hessischen Personalvertretungsgesetzes an den Personalratswahlen bei der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“. Bek. d. MdJIE v. 14. 4. 2010 (15a0300-004/2009) – JMBl. S. 293 –**

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung eines beispielgebenden ganzheitlichen Handlungskonzeptes in enger Kooperation mit den „Modellregionen Integration“. Die Einrichtung von Modellregionen dient der Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von zugewanderten Menschen und ihren Familien vor Ort. Darin eingeschlossen ist die Entwicklung gemeinsamer Leitbilder, vernetzter Strukturen und abgestimmter Maßnah-

men. Bestehende einschlägige Aktivitäten sollen zielorientiert aufeinander bezogen und deren Wirksamkeit nachhaltig verbessert werden.

Folgende Maßnahmen können in den „Modellregionen Integration“ gefördert werden:

- 1.1 Ausstattung jeweils eines Koordinationsbüros „Modellregion Integration“ mit Personalmitteln,
- 1.2 abgestimmte Projekte mit Modellcharakter.

## **2. Antragsberechtigte Träger**

- 2.1 Kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte und Landkreise, die als „Modellregionen Integration“ ausgewählt wurden, können Förderungen für Maßnahmen nach Nr. 1.1 beantragen. „Modellregionen Integration“ sind die Städte Kassel, Offenbach, Wetzlar und Wiesbaden, der Hochtaunuskreis sowie der Main-Kinzig-Kreis gemeinsam mit der Stadt Hanau.
- 2.2 Förderungen für Maßnahmen nach Nr. 1.2 können von fachlich geeigneten kommunalen, kirchlichen und freigemeinnützigen Trägern beantragt werden.

Die Maßnahmen müssen von dem jeweiligen Koordinationsbüro „Modellregion Integration“ vor Ort mit dem zuständigen Magistrat beziehungsweise dem Kreisausschuss abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

## **3. Allgemeine und inhaltliche Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Die Träger müssen Konzeption und Durchführung der Maßnahme bei Antragstellung ausreichend beschreiben.
- 3.2 Ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr ist vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen.
- 3.3 Die Förderung nach Nr. 1.1 setzt voraus, dass das Personal des Koordinationsbüros „Modellregion Integration“ insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
  - a) Projektkoordination und -vernetzung,
  - b) Projektinitiierung mit -begleitung,
  - c) Organisation von Integrationsworkshops in der jeweiligen „Modellregion Integration“,
  - d) Dialog und Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren in der jeweiligen „Modellregion Integration“,
  - e) Dialog und Kooperation mit den Kommunen, den Stellen der Landesverwaltung und den anderen „Modellregionen Integration“,
  - f) regelmäßiger Austausch und Abstimmung mit den anderen Koordinationsbüros „Modellregion Integration“.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

4.1 Für Personalmittel des Koordinationsbüros „Modellregion Integration“ nach Nr. 1.1 beträgt der Höchstbetrag der Landesförderung nicht mehr als 50.000 Euro pro Haushaltsjahr. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

Die Förderdauer beträgt höchstens vier Jahre; sie endet spätestens am 31. Dezember 2013. Die Landeszuwendung ist jährlich bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 5.1 Satz 1 zu beantragen.

Die jeweilige „Modellregion Integration“ stellt die Sachausstattung bereit und unterstützt das Koordinationsbüro personell.

4.2 Bei Projekten nach Nr. 1.2 beträgt die Landesförderung in der Regel 50 Prozent der Projektkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel vier Jahre; sie endet spätestens am 31. Dezember 2013. Die Zuwendung ist jährlich bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 5.1 Satz 1 zu beantragen.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

4.4 Die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 9. November 2005 (StAnz. S. 4483), ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **5. Abwicklung der Förderung**

5.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.

5.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, in zweifacher Ausfertigung vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragsschluss für das Jahr 2010 ist der 30. Mai 2010. Ab dem Jahr 2011 ist Antragsschluss der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn.

5.3 Die Entscheidung über die Anträge trifft das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

5.4 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt. Der betroffene Magistrat oder Kreisausschuss erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

5.5 Auf schriftlich begründeten Antrag des Trägers einer bereits im Vorjahr geförderten Maßnahme kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

5.6 Die Maßnahmeträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.

5.7 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem aussagekräftigen Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

6.2 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Modellregionen Integration“ treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Diese Fördergrundsätze sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 3. Mai 2010 (StAnz. 18/2010, S. 1300) veröffentlicht und werden hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

---

## **Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“. Bek. d. MdJIE v. 26. 8. 2010 (VA2 - 15a0300-004/2009/002) – JMBl. S. 296 –**

### **1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1.1 Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlichen Integrationslotsen zur Stärkung der Handlungspotentiale sowie zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Integration,
- 1.2 Einsatz von Integrationslotsen zur Förderung des Ehrenamtes - insbesondere von Migrantinnen und Migranten - und zur Schaffung nachhaltiger und vernetzter Strukturen einer kooperativen Integrationsarbeit,
- 1.3 bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache beziehungsweise zur Verbesserung der Deutschkenntnisse bei Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keine Zulassung nach den §§ 4, 5 und 13 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2787), haben,



- 1.4 nachhaltige innovative Integrationsmaßnahmen zur Stärkung der Eigeninitiative und dem eigenverantwortlichen Handeln, um am Integrationsprozess mitzuwirken. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen und Projekte, die neue Lösungsansätze bieten und eine umfassende, strategisch-zielgerichtete, professionelle Integrationsarbeit zum Inhalt haben. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Vernetzung gelegt.

## **2. Antragsberechtigte Träger**

- 2.1 Fördermaßnahmen können von kommunalen, kirchlichen und freigemeinnützigen Trägern beantragt werden.  
Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 können auch von privaten Trägern beantragt werden.

## **3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Die Träger müssen Konzeption, Durchführung, Zielgruppe und Ziel der Maßnahme bei Antragstellung ausreichend beschreiben. Auch muss der Bedarf für die zu fördernde Maßnahme im Hinblick auf schon bestehende Angebote begründet werden.
- 3.2 Ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr ist vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen.
- 3.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen und durch eine Qualifikation im Bereich Sprachförderung nachweisen.
- 3.4 Die Teilnehmerzahl pro Sprachkurs soll möglichst 10 bis maximal 25 Personen betragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt. Wesentliche Veränderungen der Teilnehmerzahl, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt möglichst vor Kursbeginn beziehungsweise während des Kursverlaufs schriftlich mitzuteilen.

## **4. Inhaltliche Voraussetzungen der Förderung**

- 4.1 Integrationslotsen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind Multiplikatoren und Begleiter, nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund, mit ausreichenden Kenntnissen in Wort und Schrift sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch.
- 4.2 Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlichen Integrationslotsen nach Nr. 1.1 sollen zu bestimmten Themen und Einsatzfeldern stattfinden, zum Beispiel:
  - a) Gesundheitssystem,
  - b) Erziehung und Bildung,
  - c) Kindergarten und Schulsystem,
  - d) Ausbildung und Arbeitsmarkt,
  - e) Sozial- und Rentensystem,
  - f) Ehrenamt,
  - g) Sprachfördersystem in Deutschland.

Die Multiplikatorenfunktion der Integrationslotsen ist in den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen, beispielsweise durch nachfolgende Inhalte:

- a) Anforderungen und Rahmenbedingungen,
- b) Hilfe zur Selbsthilfe,
- c) Netzwerke und -partner,
- d) Kompetenzen,
- e) Konfliktbewältigung,
- f) Kommunikation,
- g) Nähe und Distanz.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen.

- 4.3 Aufgabe der Integrationslotsen nach Nr. 1.2 ist es, in den Gebietskörperschaften Strukturen der kooperativen Integrationsarbeit zu schaffen und dadurch eine Mittlerfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft zu übernehmen.

Weitere Aufgaben können sein:

- a) Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine und ähnliche Einrichtungen,
  - b) Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen,
  - c) Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse,
  - d) Begleitung bei Ämter- und Behördengängen,
  - e) Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste.
- 4.4 In den Sprachkursen nach Nr. 1.3 sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheits- und Bildungssystems und des Arbeitsmarktes – entsprechend der jeweiligen Zielgruppe – vermittelt werden.
- 4.5 Innovative Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.4 können unter Einbeziehung der sozialräumlichen Problematiken insbesondere folgende Ansätze einschließen:
- a) Fachliche Begleitung und Betreuung von Integrationslotsen,
  - b) Vernetzung und Dialogbereitschaft verbessern,
  - c) Schaffung von Transparenz und Offenheit,
  - d) Erreichung von besonderen oder neuen Zielgruppen,
  - e) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
  - f) Kompetenzerweiterung,
  - g) Stärkung der Lebensqualität, Abbau von Isolation,
  - h) Gewinnung und Motivierung von Ehrenamtlichen.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

- 5.1 Die Förderung für eintägige Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach Nr. 1.1 beträgt in der Regel bis zu 75 Euro pro Teilnehmer und bei mehrtägiger Dauer in der Regel bis zu 150 Euro pro Teilnehmer (für Personal- und Sachkosten, die ausschließlich für Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anfallen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten).
- 5.2 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsen nach Nr. 1.2 wird ein Festbetrag in Höhe von 5 Euro pro Stunde gewährt. Der Arbeitseinsatz kann bei maximal 46 Wochen pro Haushaltsjahr umfassen:
  - a) bei koordinierend tätigen Integrationslotsen maximal 9 Wochenstunden,
  - b) bei anderen Integrationslotsen maximal 6 Wochenstunden.
- 5.3 Bei Sprachkursen nach Nr. 1.3 werden Zuwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 1 Euro pro Teilnehmer pro Unterrichtsstunde (à 45 Minuten) gewährt. Eine notwendig werdende Komplementärfinanzierung kann durch kommunale Mittel, Mittel des Trägers, sonstige Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sichergestellt werden.
- 5.4 Der Förderumfang bei Sprachkursen nach Nr. 1.3 beträgt je nach Bedarf pro Teilnehmer bis zu 300 Unterrichtsstunden.
- 5.5 Bei Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.4 beträgt die Landesförderung in der Regel 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.  
Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel drei Jahre.
- 5.6 Die Zuwendung ist jährlich bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.1 Satz 1 zu beantragen.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 5.8 Die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 9. November 2005 (StAnz. S. 4483), ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **6. Abwicklung der Förderung**

- 6.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) abrufbar.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmenträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.4 ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Antragschluss für Maßnahmen nach Nr. 1.4 ist der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmenbeginn.

- 6.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 hat der Träger bei Antragstellung zu versichern, dass die Kursteilnehmer keinen Anspruch auf eine Förderung nach der Integrationskursverordnung beziehungsweise keine Zulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Hiervon können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.4 Über Anträge nach Nr. 1.1 und 1.4 entscheidet das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 1.2 und 1.3 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 6.5 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausbezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides.
- 6.6 Auf schriftlich begründeten Antrag des Trägers einer bereits im Vorjahr geförderten Maßnahme kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.
- 6.7 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 sind die Träger verpflichtet, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Qualifizierung oder Fortbildungen hervorgeht. Weiterhin sind die Tätigkeiten sowie der zeitliche Einsatz der Integrationslotsen nach Nr. 1.2 in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.8 Die Träger sind verpflichtet, bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.3 Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen die Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zweifelsfrei hervorgeht. Für die Förderung können nur Teilnehmer berücksichtigt werden, deren tatsächliche Unterrichtsteilnahme mit mindestens 50 Prozent nachgewiesen werden kann. Die Anwesenheit muss je Unterrichtseinheit von den Teilnehmern durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.9 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- 6.10 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem aussagekräftigen Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.  
Die in Nr. 6.7 und 6.8 genannten Listen und Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.  
Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen“ vom 7. Oktober 2005 (StAnz. S. 4166) werden aufgehoben.
- 7.2 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Fördergrundsätze sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. September 2010 (StAnz. 37/2010, S. 2124) veröffentlicht und werden hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGNUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

### **BERICHTIGUNG**

Die im **JMBI.** vom **1. 10. 2010** auf **Seite 274** unter Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen veröffentlichte **Änderung der Wahlordnung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen** wird wie folgt berichtigt:

#### **Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2010 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. September 1989, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1995 S. 554, beschlossen:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa mit Bescheid vom 11. August 2010 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 17. 08. 2010

Stefan Siegner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 16.06.2010 folgende

## **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2011**

beschlossen:

### **I.**

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

##### **§ 1**

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2011 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**319,50 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel            | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer             | 31,00 €  |
| c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK | 4,50 €.  |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **319,50 €** ist am 01. 02. 2011 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

##### **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

##### **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01. 11. 2011 beitragspflichtig wird.

#### § 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

#### § 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2a) werden zurückerstattet.

- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

## II.

### Sterbegeldregelung

#### § 6

##### Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

#### § 7

##### Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
  - b) Eine Anwartschaft besteht auch für frühere **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.



Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

## **§ 8**

### **Beitragserstattung**

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

## **§ 9**

### **Auszahlung des Sterbegeldes**

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 6.000,00 gewährt.

In besonderen Fällen kann der Betrag von € 6.000,00 überschritten werden.

- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

## **§ 10**

### **Beitrag zur Sterbegeldkasse**

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2011  
**20,00 €.**
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.  
  
Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2010 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01. 02. 2011 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 11**

### **Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2008) sowie der Beitragserstattung.

- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel  
(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2011 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 08.09.2010

(Dilcher)  
Präsident

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Oberlandesgericht**

Ernannt wurden:

Zum Ersten Justizhaupt-  
wachtmeister der

Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Herlet in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Karlheinz Held und Erster Justizhauptwachtmeister Hans Sylla in Frankfurt am Main.

### **Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

Ernannt wurde:

Zum Regierungs-  
rat

: Diplom-Informatiker Ingo Müller – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

#### Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Präsidentin  
des Landgerichts : Vizepräsidentin des Landgerichts Susanne Franke in Hanau;
- zur Richterin  
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Nicole Demme, Dr. Katja Weiß und  
Heike Herrmann in Frankfurt am Main; Veronika Kuschel-  
Kircher in Kassel – sämtlich unter Berufung in das Richterver-  
hältnis auf Lebenszeit –;
- zum Ersten Justizhaupt-  
wachtmeister der  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Meik Fißler in Kassel, Wolfgang  
Deblond und Oliver Debes in Frankfurt am Main;
- zur Justizhaupt-  
wachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterinnen Ernestina Russo Alza Tubio und  
Klara Cornelia Hampf in Frankfurt am Main sowie Monika Mar-  
golf in Gießen;
- zum Justizhaupt-  
wachtmeister : Justizoberwachtmeister Michael Rahn in Frankfurt am Main,  
Lothar Herrmann in Kassel und Marco Bolst in Hanau;
- zur Justizober-  
wachtmeisterin : Justizaushelferinnen Petra Hromas-Overbeck in Kassel und  
Nina Zwerenz in Frankfurt am Main;
- zum Justizober-  
wachtmeister : Justizaushelfer Dirk Wölk, Michael Sips und Kenan Kala in  
Frankfurt am Main, Andreas Schmied in Hanau und Robin  
Engeroff in Wiesbaden.

Versetzt wurden:

- Erster Justizhauptwachtmeister Thomas Höhne v. d. LG Frankfurt a. d. LG Darmstadt und  
Erster Justizhauptwachtmeister Sven Gerhard v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Bad  
Hersfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Christian Keller in Darmstadt und Erste Justizhaupt-  
wachtmeisterin Erika Huber in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

- Zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Christoph Lecher in Limburg a. d. Lahn – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister André Maßmig in Wiesbaden;
- zur Justizoberwachtmeisterin : Justizaushelferin Ariane Ober in Frankfurt am Main;
- zum Justizoberwachtmeister : Justizaushelfer Stefan Kreuzer in Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

- Erste Justizhauptwachtmeisterin Roswitha Panzoff in Hanau und Erster Justizhauptwachtmeister Hans-Josef Schickel in Wiesbaden.

#### **Amtsgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum Direktor des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht Dr. Torsten Guthier in Führt/Odenwald;
- zur Richterin am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Dr. Birgit Aigner in Offenbach am Main und Anke-Kristina Heinikel in Hanau – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Oberwerkmeister : Werkmeister Jürgen Ferger in Frankfurt am Main;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister der Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Hans Georg Schäfer in Dillenburg und Hans Kreuzer in Darmstadt;
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Christopher Scholl und Stephan Wagner in Darmstadt;
- zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Felix Lehmann in Langen (Hessen);

zum Justizober-  
wachtmeister : Justizaushelfer Alexander Weimer in Gießen, Matthias Rack in Fürth/Odw., Jürgen Otterbein in Fulda, Matthias Becker in Kassel, Marek Kowalewski in Hanau, Christian Gernsheimer und Dennis Berchter in Darmstadt sowie Uwe Rompf in Weilburg.

Justizoberwachtmeister Ewald Wald in Offenbach wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Erste Justizhauptwachtmeisterinnen Vera Marx und Andrea Morber v. d. AG Wiesbaden a. d. LG Wiesbaden, Erste Justizhauptwachtmeisterin Sandy Baumgart v. d. AG Michelstadt a. d. AG Plettenberg (NRW), Erster Justizhauptwachtmeister Wolfgang Jester v. d. AG Wiesbaden a. d. StA Limburg a. d. Lahn, Erster Justizhauptwachtmeister Marcus Grätzer, Michael Rickoll, Dietmar Bender und Jürgen Weinel v. d. AG Wiesbaden a. d. LG Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Erste Justizhauptwachtmeisterin Heike Schöttke in Bad Schwalbach, Erster Justizhauptwachtmeister Ortwin Koch in Gießen, Bernhard Weigelt in Bad Hersfeld, Jürgen Heinemann in Idstein, Paul Rank in Wiesbaden, Horst Schreiner in Darmstadt und Jürgen Litzinger in Wetzlar.

#### Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Wolfgang Reimers in Kassel.

#### Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richter  
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Julia Christine Hellkötter in Marburg – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter  
am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Evers in Gießen, Dr. Henrik Müller in Kassel und Dr. Benjamin Schmidt in Marburg – sämtlich unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum ehrenamtlichen  
Richter

: Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil – für die Zeit vom 15. Dezember 2010  
bis zum 14. Dezember 2015 –, unter Berufung in ein ehrenamt-  
liches Richterverhältnis.

#### Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Wolf Michael Bäumner mit dem Amtssitz in Gladenbach.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolfgang Heinrich mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Notar Prof. Dr. Hans-  
Jürgen Hellwig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Notar Dr. Rainer Stachels mit  
dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten bei dem Landgericht Fulda; zu besetzen ab 1. April 2011.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen sind **binnen eines Monats** auf dem Dienstweg an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Fulda zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.



## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 (JMBl. S. 563).

In der Stadt Raunheim (Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim)  
ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses (Abschnitt A. II. Nr. 1. und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Dezember 2010** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt einzureichen.





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

**Redaktion & Abonnement:**

JSekr.:in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.